

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

A Problem und Ziel

Die Sicherung der künftigen Unterrichtsversorgung und der aktuell hohe Bedarf an Lehrkräften erfordert ungeachtet der bislang höchsten Einstellungszahlen in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2022 (976 Lehrkräfte) und 2023 (904 Lehrkräfte) kurz- und mittelfristige Maßnahmen, um den Vorbereitungsdienst für Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums so attraktiv zu gestalten, dass sie ihr Referendariat in unserem Land absolvieren und anschließend ihre Unterrichtstätigkeit aufnehmen. Darüber hinaus soll der Schuldienst für weitere pädagogische Fachkräfte, die multiprofessionell tätig sind, geöffnet werden, um die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte zu unterstützen.

Zudem ist das Gesetz den Erfordernissen der geänderten Zuständigkeiten der beteiligten Ressorts, dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, anzupassen.

B Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf werden die Vereinbarungen zum Thema Lehramtsreferendariat umgesetzt. Im Koalitionsvertrag haben die Koalitionspartner u. a. vereinbart:

„(267) Die Koalitionspartner werden das Lehramts-Referendariat so weiterentwickeln, dass mehr angehende Lehrerinnen und Lehrer im Land ihre Ausbildung beginnen und erfolgreich abschließen. Wir wollen die Möglichkeiten zur Verkürzung des Referendariats für Lehramtsstudierende erweitern. Der Weg in den Schuldienst wird für Lehrkräfte im Seiteneinstieg durch hochwertige Qualifizierung geebnet.“

(268) Die Koalitionspartner werden die Einstellungsbedingungen für Lehrkräfte weiter verbessern und die Einstellungsverfahren weiter vereinfachen und verkürzen. Gerade auch die Qualifizierung der Lehrkräfte im Seiteneinstieg vor Beginn des Schuljahres ist wichtig. Die notwendigen Schritte werden mit den Partnern des Bildungspaktes erörtert.“

In der federführenden Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung werden in dieser Gesetzesnovelle Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Vorbereitungsdienstes eingeführt. In diesem Zusammenhang wird der Prüfungszeitpunkt enger mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes verknüpft, theoretische und praktische Ausbildungs- und Prüfungsinhalte ausgewogener aufeinander abgestimmt. Dadurch werden die bisherigen Qualitätsparameter erhöht.

Auch das Auslaufen der Doppelqualifikation mit einer Dauer von 24 Monaten ist vorgesehen. Darüber hinaus wird eine Erprobungsklausel eingeführt, um neue Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte zur Sicherung der Unterrichtsversorgung zu ermöglichen. Ferner wird eine weitere Möglichkeit des Erwerbs einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach sowie für eine weitere Schulart für grundständig ausgebildete Lehrkräfte eingeführt. Weiterhin werden aufgrund der jeweiligen Zuständigkeit der für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ressorts für die Lehrkräftebildung redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die weiteren Maßnahmen zur Novellierung des Lehrerbildungsgesetzes, die schwerpunktmäßig die Erste Phase der Lehrkräftebildung betreffen, werden unter der Federführung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten im Rahmen eines späteren Gesetzentwurfes geregelt. Damit werden die weiteren offenen Vereinbarungen des Koalitionsvertrages in den Ziffern 265 und 266 („Große Reform der Lehrerbildung“) umgesetzt.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Das Lehrerbildungsgesetz regelt u. a. die Maßnahmen der Zweiten und Dritten Phase der Lehrkräftebildung. Die oben genannten Maßnahmen im Bereich des Vorbereitungsdienstes und der Fortbildung und Qualifizierung erfordern daher eine Änderung des Gesetzes.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die zur Umsetzung der Erprobungsklausel erforderlichen Haushaltsmittel für die Einführung einer neuen Qualifizierungsmaßnahme für pädagogische Fachkräfte zur Sicherung der Unterrichtsversorgung sind im Einzelplan 07 des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung für die Jahre 2024 und 2025 veranschlagt. Soweit für eine etwaige Verstetigung Mehrbedarfe über die bestehenden Ermächtigungen hinaus entstehen sollten, werden diese im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026/2027 für den Einzelplan 07 verhandelt werden.

2. Vollzugaufwand

Im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung werden für die Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte im Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Einzelplan 07 Kapitel 0701 MG 03) drei zusätzliche Planstellen/ Stellen benötigt. Diese Stellen werden im Rahmen der Bewirtschaftung innerhalb des Einzelplanes 07 gemäß § 8 Absatz 4 Nummer 6 des Haushaltsgesetzes 2024/2025 zur Verfügung gestellt.

3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips (Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Die Regelungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfes haben keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 9. April 2024

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 9. April 2024 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

Das Lehrerbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVObI. M-V S. 606), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVObI. M-V S. 506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In den Angaben zu den §§ 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 bis 3 und in Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Lehrerberufs“ durch das Wort „Lehrkräfteberufs“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Unterrichtsarbeit“ die Wörter „unter besonderer Berücksichtigung der Inklusion“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Nach den Vorschriften dieses Gesetzes können die folgenden Qualifikationen erworben werden:

 1. Die ‚Befähigung für ein Lehramt‘ wird durch den erfolgreichen Abschluss der Ersten und Zweiten Phase der Lehrkräftebildung gemäß Absatz 2 oder durch den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 6 erworben.
 2. Die ‚Lehrbefähigung für eine Schularart‘ wird durch den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungsweges nach § 2 Absatz 7a erworben. Sie ist eine einer Befähigung für ein Lehramt gleichgestellte Qualifikation.
 3. Eine ‚Unterrichtserlaubnis‘ wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Grundlegenden Pädagogischen Qualifizierung erworben.
 4. Die ‚Lehrbefähigung für eine weitere Schularart‘ können Lehrkräfte mit einem Lehramt nach Absatz 7 erwerben.
 5. Die ‚Lehrbefähigung für ein weiteres Fach‘, eine weitere Fachrichtung oder für einen weiteren Lernbereich können Lehrkräfte im bestehenden Lehramt nach Absatz 8 erwerben.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4 und in Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6 und Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrbefähigung“ durch das Wort „Befähigung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 11 werden die Wörter „§ 4 Absatz 5 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Lehrkräfte, die bereits über ein Lehramt verfügen, können eine weitere Lehrbefähigung für eine Schulart erwerben, sofern sie über einen Zeitraum von drei Jahren vorrangig an einer Schulart unterrichtet haben, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird. Zusätzlich sind Qualifizierungen zu belegen. Hierzu kooperieren die Hochschulen, das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen.“

g) Der bisherige Absatz 6a wird Absatz 7a und wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit für die Besetzung einer Stelle keine Lehrkraft mit einer Befähigung für ein Lehramt zur Verfügung steht, kann zur Sicherung der Unterrichtsversorgung für

- a) Personen, die über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt verfügen und eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit nachweisen,
- b) Personen, die über einen Hochschulabschluss verfügen, aus dem sich kein Unterrichtsfach beziehungsweise Lernbereich oder keine Fachrichtung ableiten lässt, und eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit nachweisen,
- c) Personen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung und über eine sich anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit verfügen sowie eine mindestens siebenjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit nachweisen, ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden.“

bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

h) Nach Absatz 7a wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Der Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren Fachrichtung oder einem weiteren Lernbereich des bereits vorhandenen Lehramtes ist möglich, wenn eine mindestens dreijährige hauptberufliche Lehrtätigkeit in der entsprechenden Schulart nachgewiesen wird. Zusätzlich sind Qualifizierungen in dem zu erwerbenden Fach, der zu erwerbenden Fachrichtung oder dem zu erwerbenden Lernbereich zu belegen. Hierzu kooperieren die Hochschulen, das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen.“

- i) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 9 und 10 und Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Mecklenburg-Vorpommern“ die Wörter „oder des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absätzen 5 und 6“ durch die Wörter „Absätzen 6, 7 und 8“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 5, 6 oder 7“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 6, 7 oder 8“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift, in Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 Nummer 1, 4 und 6 wird jeweils das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „lehrerbildenden“ durch das Wort „lehrkräftebildenden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 wird das Wort „Lehrerausbildung“ durch das Wort „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesen entsenden das für Wissenschaft zuständige Ministerium und das für Bildung zuständige Ministerium insgesamt drei Mitglieder und das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung drei Mitglieder.“
 - cc) In Satz 6 wird das Wort „lehrerbildenden“ durch das Wort „lehrkräftebildenden“ ersetzt und werden die Wörter „der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter,“ gestrichen.
 - dd) In den Sätzen 3, 4 und 6 wird jeweils das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

5. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

6. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „lehrerbildenden“ durch das Wort „lehrkräftebildenden“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

7. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

8. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ werden durch die Wörter „für Wissenschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das für Bildung zuständige Ministerium kann für eine begrenzte Zeit Abweichungen von § 2 Absatz 7a zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle zu erproben, die dem Ziel der Einführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte im Seiteneinstieg mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Sicherung der Unterrichtsversorgung dienen.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter oder“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „fünfjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Vorbereitungsdienst kann in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses nach § 10a abgeleistet werden. Beim Ableisten des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf finden die beamtenrechtlichen Regelungen Anwendung.“

11. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

**„§ 10a
Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis**

- (1) Referendarinnen und Referendare haben sich der Ausbildung mit vollem Einsatz ihrer Arbeitskraft zu widmen. Im Übrigen gelten für sie, mit Ausnahme der §§ 7 und 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes, die für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf geltenden Bestimmungen. Die Vorschriften über Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie zur Besoldung finden keine Anwendung.
- (2) Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, die an Feiertagen und im Krankheitsfall nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes ungekürzt fortgezahlt wird.
- (3) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, kann die für das Besoldungsrecht zuständige oberste Landesbehörde Sonderzuschläge für Referendarinnen und Referendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gewähren. § 78 des Landesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.
- (4) Anstelle eines Dienstoides ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Nicht eingestellt werden darf, wer sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt.“

12. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Dauer und Einstellungstermine**

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst eine Dauer von in der Regel 18 Monaten. Sofern schulpraktische Ausbildungsanteile vorliegen, können diese auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden.

(2) Bei Nachweis von berufspraktischen Tätigkeiten, die in Umfang und Art dem Unterricht von Referendarinnen und Referendaren vergleichbar sind und über die während des Studiums absolvierten Schulpraktischen Übungen hinausgehen, kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag auf bis zu zwölf Monate verkürzt werden.

(3) Der Antrag auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach den Absätzen 1 und 2 ist bis acht Wochen nach dem Dienstantritt der Referendarin oder des Referendars bei der personalführenden Dienststelle zu stellen.

(4) Die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst erfolgen zu den vom für Bildung zuständigen Ministerium festgelegten Terminen.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrpersonen“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrerweiterbildung“ durch das Wort „Lehrkräfteweiterbildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Lehrerfortbildung“ durch das Wort „Lehrkräftefortbildung“ ersetzt.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „alle anderen an der“ das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach der Angabe „1.“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Lehrerberuf“ wird durch die Wörter „Beruf einer Lehrkraft“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 2 Absatz 5 bis 6a“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 6 bis 7a“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 2 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6“ ersetzt.
 - ddd) Buchstabe d wird aufgehoben.
 - eee) Die bisherigen Buchstaben e bis j werden die Buchstaben d bis i.
 - fff) In Buchstabe g werden die Wörter „§ 2 Absatz 5 bis 6a“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 6 bis 7a“ ersetzt.
 - ggg) In Buchstabe h werden die Wörter „§ 2 Absätze 5 und 6a“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 6 und 7a“ ersetzt.

hhh) Buchstabe i wird aufgehoben.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

f) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, Näheres im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Lehrbefähigung gemäß § 2 Absatz 8 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, Näheres im Zusammenhang mit der Erprobung neuer Modelle gemäß § 8a Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Besoldung zuständigen obersten Landesbehörde die näheren Einzelheiten der monatlichen Unterhaltsbeihilfe und deren Höhe im Zusammenhang mit § 10a Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das für Bildung zuständige Ministerium kann Lehrkräften, die sich nach dem Abschluss ihrer Grundlegenden Pädagogischen Qualifizierung oder einer vergleichbaren Qualifikation unbefristet im Schuldienst befinden,

1. auf Antrag die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst im Sinne von § 2 Absatz 6 genehmigen, soweit die dortigen Voraussetzungen vorliegen, oder
2. die Teilnahme am Verfahren nach § 2 Absatz 7a und in beiden Fällen unter Berücksichtigung der bisher formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen genehmigen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für vor dem 1. Februar 2025 begonnene Ausbildungen nach diesem Gesetz werden die Vorschriften des § 12 Absatz 1 und 3 in ihrer bis zum 31. Juli 2024 geltenden Fassung weiter angewendet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Mit dem Beginn der 8. Legislaturperiode ist die Zuständigkeit der drei Phasen der Lehrkräftebildung auf zwei Ressorts verteilt worden. Für den Bereich des Hochschulstudiums ist das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, für den Vorbereitungsdienst sowie die Fort- und Weiterbildung das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung zuständig.

Mit diesem Gesetzentwurf werden die Vereinbarungen zum Thema Lehramtsreferendariat umgesetzt. Im Koalitionsvertrag haben die Koalitionspartner u. a. vereinbart:

„(267) Die Koalitionspartner werden das Lehramts-Referendariat so weiterentwickeln, dass mehr angehende Lehrerinnen und Lehrer im Land ihre Ausbildung beginnen und erfolgreich abschließen. Wir wollen die Möglichkeiten zur Verkürzung des Referendariats für Lehramtsstudierende erweitern. Der Weg in den Schuldienst wird für Lehrkräfte im Seiteneinstieg durch hochwertige Qualifizierung geebnet.“

In der Federführung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung werden in dieser Gesetzesnovelle Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Vorbereitungsdienstes eingeführt sowie das Auslaufen der Doppelqualifikation mit einer Dauer von 24 Monaten umgesetzt. Darüber hinaus wird eine Erprobungsklausel eingeführt, um neue Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte zur Sicherung der Unterrichtsversorgung zu ermöglichen. Letztlich werden aufgrund der Zuständigkeit von zwei Ressorts eine Reihe von redaktionellen Änderungen vorgenommen.

Die weiteren Maßnahmen zur Novellierung des Lehrerbildungsgesetzes, die schwerpunktmäßig die Erste Phase der Lehrkräftebildung betreffen, werden unter Federführung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten im Rahmen eines späteren Gesetzentwurfes geregelt. Damit werden die weiteren Vereinbarungen des Koalitionsvertrages in den Ziffern 265 und 266 („Große Reform der Lehrerbildung“) umgesetzt.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die Änderungen in Buchstabe a sind aus redaktionellen Gründen zur durchgängigen Verwendung eines gendergerechten Sprachgebrauchs notwendig.

Die Änderung in Buchstabe b ist durch die Neueinfügung von § 10a (Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis) als entsprechende Ergänzung der Inhaltsübersicht notwendig.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Änderungen in den Buchstaben a und b sind aus redaktionellen Gründen zur durchgängigen Verwendung eines gendergerechten Sprachgebrauchs notwendig.

Die Änderung in Buchstabe c ist notwendig, um die Mindeststandards in der Lehrkräftebildung zur Sicherung einer inklusiven Beschulung im Sinne der UN- Behindertenrechtskonvention zu definieren.

Die Änderung in Buchstabe d erfolgt aus redaktionellen Gründen zur Verwendung eines einheitlichen Sprachgebrauchs.

Die Änderung in Buchstabe e erfolgt aus redaktionellen Gründen aufgrund der neuen Ressortzuständigkeiten.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Änderungen in Buchstabe a sind aus redaktionellen Gründen zur durchgängigen Verwendung eines gendergerechten Sprachgebrauchs notwendig.

Die Änderung in Buchstabe b erfolgt aus Klarstellungsgründen. Die Begriffe „Lehramt“, „Lehrbefähigung“ und „Unterrichtserlaubnis“ werden häufig synonym oder missverständlich verwendet. Um eine höhere Transparenz hinsichtlich des jeweiligen Qualifikationsweges zu ermöglichen und eine klare Trennung in der Verwendung zu erleichtern, werden die drei Stufen der Lehrkräftequalifikation definiert.

Die Änderung in Buchstabe c ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe b und erfolgt aus redaktionellen Gründen zur durchgängigen Verwendung eines gendergerechten Sprachgebrauchs.

Die Änderung in Buchstabe d ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe b, sie erfolgt aus redaktionellen Gründen aufgrund der neuen Ressortzuständigkeiten.

Die Änderungen in Buchstabe e sind Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Buchstabe b.

Die Änderung in Doppelbuchstabe aa dient der Klarstellung zu den Begrifflichkeiten in Absatz 1.

Die Änderung in Doppelbuchstabe bb ist aus redaktionellen Gründen zur durchgängigen Verwendung eines gendergerechten Sprachgebrauchs notwendig.

Die Änderung in Doppelbuchstabe cc korrigiert die Referenz auf eine nachgeordnete Rechtsnorm durch den Verweis auf die zutreffende Regelung innerhalb des Gesetzes.

Die Änderung in Buchstabe f ist notwendig aufgrund der klarstellenden Regelung im neuen Absatz 1 gemäß den Änderungen in Buchstabe b.

Die Änderung in Buchstabe g ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe b.

In Doppelbuchstabe aa werden Personengruppen definiert, für die ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden kann, wenn eine Stelle nicht mit einer grundständig ausgebildeten Lehrkraft besetzt werden kann. Dabei werden je nach formalem Bildungsabschluss unterschiedliche Voraussetzungen festgeschrieben.

Die Änderung in Doppelbuchstabe bb ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Doppelbuchstabe aa und notwendig zur durchgängigen Verwendung eines gendergerechten Sprachgebrauchs.

Die Änderung in Doppelbuchstabe cc ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Doppelbuchstabe aa und notwendig aufgrund der neuen Ressortzuständigkeiten.

Die Änderung in Doppelbuchstabe dd ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Doppelbuchstabe aa und aufgrund der Absatzverschiebung.

Zudem wird in Buchstabe h die Möglichkeit des Erwerbs einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach des bereits vorhandenen Lehramtes eingefügt, sofern eine mindestens dreijährige hauptberufliche Lehrtätigkeit in der entsprechenden Schulart nachgewiesen wird. Das für Bildung zuständige Ministerium wird gemäß § 20 Absatz 5 (neu) ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die Änderungen in Buchstabe i sind Folgeänderungen aufgrund der Absatzverschiebung durch die Änderung in Buchstabe b.

Die Änderung in Doppelbuchstabe aa ergibt sich aus der Zuständigkeit des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen im Bereich der beruflichen Bildung.

Die Änderung in Doppelbuchstabe bb ist eine Folgeänderung aufgrund der Absatzverschiebungen durch die Änderung in Buchstabe b.

Die Änderungen in Buchstabe j sind Folgeänderungen aufgrund der Absatzverschiebungen durch die Änderung in Buchstabe b.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Die Änderungen in den Doppelbuchstaben aa bis cc erfolgen aus redaktionellen Gründen aufgrund der neuen Ressortzuständigkeiten. Ob und inwiefern weiterer Handlungsbedarf besteht, wird im Rahmen der Gesetzesnovelle zur „Großen Reform der Lehrerbildung“ geprüft und geregelt. Zudem sind weitere Änderungen erforderlich, da aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Besoldungsangleichung keine Unterscheidung mehr zwischen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie Referendarinnen und Referendaren geboten ist. Des Weiteren ist die Änderung notwendig zur durchgängigen Verwendung eines gendergerechten Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 5 (§ 4 Absatz 4)

Die Änderungen in den Buchstaben a und b erfolgen aus redaktionellen Gründen aufgrund der neuen Ressortzuständigkeiten.

Zu Nummer 6 (§ 5 Absatz 5)

Die Änderung in Buchstabe a ist notwendig zur durchgängigen Verwendung eines gendergerechten Sprachgebrauchs.

Die Änderung in Buchstabe b erfolgt aus redaktionellen Gründen aufgrund der neuen Ressortzuständigkeiten.

Zu Nummer 7 (§ 7 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung ist notwendig zur durchgängigen Verwendung eines gendergerechten Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 8 (§ 8a)

Die Erprobungsklausel wird in Buchstabe a zu Absatz 1 und aufgrund der Ressortzuständigkeit bei dem für Wissenschaft zuständigen Ressort verortet.

Durch die Änderung in Buchstabe b sollen neue Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte im Seiteneinstieg mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur Sicherung der Unterrichtsversorgung konzipiert und durchgeführt werden. Das für Bildung zuständige Ministerium wird gemäß § 20 Absatz 6 (neu) ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die konzeptionelle Grundlage und Durchführung der Maßnahmen soll, wie auch bei den bisherigen Maßnahmen der Seiteneinstiegsqualifizierung, in der Verantwortung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern liegen.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Die Änderungen in den Buchstaben a bis c sind erforderlich, da aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Besoldungsangleichung keine Unterscheidung mehr zwischen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren geboten ist.

Die Änderung in Buchstabe d ist erforderlich, damit eine im Einzelfall bereits umgesetzte und bewährte Praxis regulär angewendet werden kann und die Ausbildung insbesondere in sogenannten Mangelfächern abgesichert wird. In diesem Zusammenhang ist im Einzelfall auch die Betreuung durch eine grundständig ausgebildete Lehrkraft mit dem entsprechenden Lehramt möglich, wenn diese mindestens drei Jahre durchgängig in dem zu betreuenden Fach fachfremd unterrichtet hat.

Die Änderung in Buchstabe e ist erforderlich, da kein Bedarf mehr für die sogenannte Doppelqualifikation besteht. Durch die Doppelqualifikation, die vertraglich in einem im Jahr 2011 geschlossenen Kooperationsvertrag zwischen der Universität Rostock und dem damaligen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt ist, konnte einer Vielzahl von Lehramtsstudierenden der Weg in den Vorbereitungsdienst geebnet werden. Dieser Kooperationsvertrag wurde durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung zum 31. Juli 2024 gekündigt.

Dabei bleibt gewährleistet, dass die Referendarinnen und Referendare, die zum 1. August 2023 die entsprechende Ausbildung begonnen haben, diese auch abschließen können. Das Auslaufen erfolgt vor dem Hintergrund, dass der ursprüngliche Anlass für die Einführung der Doppelqualifikation nicht länger gegeben ist, da zum einen sämtliche Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst, ungeachtet des studierten Lehramts, ohne Wartezeit ein Referendariat aufnehmen und zum anderen mit den Absolventinnen und Absolventen der Universitäten Greifswald und Rostock ab dem Jahr 2026 voraussichtlich auch grundständige Grundschullehrkräfte in hinreichender Zahl ausgebildet sein werden. Die Qualifizierung für die weitere Schulart ist mit enormen Fahrtkosten und -zeiten verbunden, da die von der Universität bzw. dem Landesweiten Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung Mecklenburg-Vorpommern verantworteten Veranstaltungen an zwei Tagen in der Woche in Rostock stattfinden. Das Verhältnis von Aufwand und Bedarf ist nicht mehr angemessen. In der Konsequenz ist diese Maßnahme aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr zeitgemäß und erweist sich als kontraproduktiv, da der im Lehrerbildungsgesetz festgeschriebene zeitliche Umfang von 24 Monaten dem Wunsch der Referendarinnen und Referendare nach einem schnellen Eintritt in den Schuldienst entgegensteht und auch der Bedarfssituation an den Schulen zuwiderläuft.

Mit der in § 2 Absatz 7 gegebenen Möglichkeit des Erwerbs einer Lehrbefähigung in den studierten Unterrichtsfächern für eine weitere Schulart sowie der Verpflichtung, Qualifizierungen nachzuweisen, besteht für tätige Lehrkräfte die Option, sich für eine andere Schulart zu qualifizieren. Das erweitert die Handlungsspielräume, in Mangelsituationen an bestimmten Schularten und in bestimmten Regionen flexible Wege anzubieten. Damit ist weiterhin der Erwerb der Lehrbefähigung für eine weitere Schulart möglich. Die Doppelqualifikation ist obsolet.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Die Änderung in Buchstabe a ist eine Folge der Absatzverschiebung durch die Änderungen in Nummer 3 Buchstabe b.

Die Änderung in Buchstabe b erfolgt aus redaktionellen Gründen aufgrund der neuen Ressortzuständigkeiten.

Mit der Änderung in Buchstabe c wird mit dem neuen Absatz 5 klargestellt, dass nach § 5 Absatz 1 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes der Vorbereitungsdienst in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder anstelle des Beamtenverhältnisses auf Widerruf, der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden kann.

Zu Nummer 11 (§ 10a)

Das Einfügen des neuen § 10a ist geboten, um eine Rechtsgrundlage für die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu schaffen. Dabei handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis eigener Art, in dem außerhalb eines Beamtenverhältnisses der Vorbereitungsdienst abgeleistet werden kann. Die Vorschrift bestimmt daher die die Widerrufsbeamten betreffenden Vorschriften zu den grundlegenden Bestimmungen der Struktur dieses Rechtsverhältnisses. Daneben werden Regelungen zur monatlichen Unterhaltsbeihilfe getroffen.

Im Übrigen richtet sich das Ausbildungsverhältnis inhaltlich an den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften aus, wobei die beamtenrechtlichen Vorschriften über den Diensteid, die Gewährung von Beihilfe und die Besoldung ausgenommen sind.

Die Referendarinnen und Referendare haben sich im Rahmen dieses öffentlich-rechtlich ausgestalteten Ausbildungsverhältnisses mit voller Kraft der Ausbildung zu widmen. Die Ausnahmeregelungen in Absatz 1 Satz 2 beruhen entsprechend § 4 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes darauf, dass mit Rücksicht auf Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes und das hier vorliegende Ausbildungsmonopol nicht die erhöhten Anforderungen an die Gewähr der Verfassungstreue gestellt werden dürfen wie im Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Probe.

In Absatz 2 werden die Grundlagen für die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe für das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis festgelegt. Das für Bildung zuständige Ministerium wird gemäß § 20 Absatz 6 (neu) ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Aufgrund des Mangels an grundständig ausgebildeten Lehrkräften in Mecklenburg-Vorpommern und zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an den Schulen ist es erforderlich, Referendarinnen und Referendare mit dem Ziel zu gewinnen, diese dauerhaft zu binden. Mit der Regelung kann ein monetärer Anreiz für die Referendarinnen und Referendare geschaffen werden. Mit Absatz 3 wird nunmehr klargestellt, dass die Zuschläge entsprechend § 78 des Landesbesoldungsgesetzes auch für Referendarinnen und Referendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gewährt werden können. Voraussetzung für einen Sonderzuschlag ist, dass ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besteht.

Anstelle des beamtenrechtlichen Dienstoides ist nach Absatz 4 eine Verpflichtungserklärung abzugeben, damit die Referendarin oder der Referendar auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet wird. Ein weiterer Versagungsgrund für die Einstellung ist die Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Dies entspricht der Regelung in § 4 Absatz 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 12 (§ 11)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen aufgrund der neuen Ressortzuständigkeiten.

Zu Nummer 13 (§ 12)

Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 18 Monate, sofern keine schulpraktischen Ausbildungsanteile vorliegen. Durch die Änderung wird in Absatz 1 geregelt, dass schulpraktische Ausbildungsanteile aus dem Studium auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden können.

Eine Referendarin oder ein Referendar kann darüber hinaus auf Antrag den Vorbereitungsdienst auf bis zu zwölf Monate verkürzen, sofern berufspraktische Tätigkeiten nachgewiesen werden, wie zum Beispiel die Tätigkeit als Vertretungslehrkraft, die in Art und Umfang dem Unterricht im Vorbereitungsdienst vergleichbar ist.

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt und die Zuständigkeit der Antragstellung auf Verkürzung.

Zudem wird in Absatz 4 auf die festgelegten Einstellungstermine verwiesen. Die Einstellungsregelungen allein zu Schuljahres- und Schulhalbjahresbeginn sind nicht mehr aktuell und werden über öffentlich zugängliche Medien, wie die Webseite zum Karriereportal für den Schuldienst in Mecklenburg-Vorpommern, bekannt gegeben. Derzeit finden vier Einstellungstermine statt.

Zu Nummer 14 (§ 13)

Die Änderungen in den Buchstaben a und b sind geboten, da der Verweis auf die Erteilung der Unterrichtserlaubnis gemäß § 9 Absatz 4 durch das Auslaufen der Doppelqualifikation hinfällig geworden ist.

Zu Nummer 15 (§ 14)

Die Änderungen in den Buchstaben a bis c erfolgen aus redaktionellen Gründen aufgrund der neuen Ressortzuständigkeiten.

Die Änderung in Buchstabe d wird vorgenommen, da die Einstellung und Qualifikation der angesprochenen Zielgruppe bereits über die weiteren Regelungen zum Einstellungsverfahren erfasst sind.

Zu Nummer 16 (§ 15)

Die Änderung in Buchstabe a erfolgt aus redaktionellen Gründen zur Verwendung eines einheitlichen Sprachgebrauchs.

Die Änderung in Buchstabe b trägt den beamtenrechtlichen Regelungen aus § 9 Absatz 1 Satz 1 der Sonderurlaubsverordnung Rechnung. Eine Dienstbefreiung kann nach den vorhandenen Regelungen nur gewährt werden, wenn keine dienstlichen Gründe dieser entgegenstehen.

Die Änderung in Buchstabe c erfolgt aus redaktionellen Gründen aufgrund der neuen Ressortzuständigkeiten.

Zu Nummer 17 (§ 19)

Die Änderungen in den Buchstaben a und b sind notwendig zur durchgängigen Verwendung eines gendergerechten Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 18 (§ 20)

Die Änderung in Buchstabe a ist notwendig zur durchgängigen Verwendung eines gendergerechten Sprachgebrauchs.

Die Änderung in Buchstabe b erfolgt aus redaktionellen Gründen aufgrund der neuen Ressortzuständigkeiten.

Die Änderungen in den Doppelbuchstaben aa und bb erfolgen aus redaktionellen Gründen aufgrund der neuen Ressortzuständigkeiten.

Die Änderung in Doppelbuchstabe cc ist notwendig zur durchgängigen Verwendung eines gendergerechten Sprachgebrauchs.

Die Änderung in Dreifachbuchstabe aaa erfolgt aus redaktionellen Gründen zur Verwendung eines einheitlichen Sprachgebrauchs.

Die Änderungen in den Dreifachbuchstaben bbb und ccc sind Folgeänderungen aufgrund der Absatzverschiebungen durch die Änderung in Nummer 3.

Die Änderung in Dreifachbuchstabe ddd erfolgt durch den Wegfall der Doppelqualifikation im Rahmen des Vorbereitungsdienstes.

Die Änderungen in Dreifachbuchstabe eee sind Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Dreifachbuchstabe ddd.

Die Änderungen in den Dreifachbuchstaben fff und ggg sind Folgeänderungen aufgrund der Absatzverschiebungen durch die Änderung in Nummer 3.

Die Änderung in Dreifachbuchstabe hhh ist notwendig, da eine Qualifikation von Lehrkräften ohne einen berufsqualifizierenden Abschluss nicht mehr vorgesehen ist.

Die Änderung in Buchstabe d erfolgt aus redaktionellen Gründen aufgrund der neuen Ressortzuständigkeiten.

Die Änderung in Buchstabe e erfolgt durch den Wegfall der Doppelqualifikation im Rahmen des Vorbereitungsdienstes.

In Buchstabe f werden Verordnungsermächtigungen des für Bildung zuständigen Ministeriums aufgeführt, soweit sie den Erwerb einer Lehrbefähigung gemäß § 2 Absatz 8, die Erprobung neuer Modelle gemäß § 8a Absatz 2 und die monatliche Unterhaltsbeihilfe für Referendarinnen und Referendare gemäß § 10a Absatz 2 betreffen.

Zu Nummer 19 (§ 21)

Die Änderung in Buchstabe a erfolgt aus redaktionellen Gründen aufgrund der neuen Ressortzuständigkeiten. Darüber hinaus wird für bereits unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Seiteneinstieg, die über eine Grundlegende Pädagogische Qualifizierung oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen, die Möglichkeit zur Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst oder zum Verfahren zu einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation eröffnet.

Die Änderung in Buchstabe b legt fest, dass die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zu den zum Ausbildungsbeginn geltenden Regelungen fortgesetzt wird. Das Gleiche gilt für Ausbildungen, deren etwa sechsmonatiger technischer Vorlauf es erfordert, die einzustellenden Referendarinnen und Referendare rechtzeitig und umfassend über alle Umstände ihrer Ausbildung zu informieren.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten.